

**Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Masterstudiengang
„Anwaltsrecht“
an der FernUniversität in Hagen
vom 04. Oktober 2017
(gültig für Einschreibungen ab Sommersemester 2018)**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 62 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 3 und 4 des Gesetzes zur Stärkung der Versorgung bei Pflege und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 414) hat die FernUniversität in Hagen die folgende Prüfungsordnung für Einschreibungen ab Sommersemester 2018 in den weiterbildenden Masterstudiengang „Anwaltsrecht“ erlassen:

Inhaltsverzeichnis

Teil I Ziele, Abschluss, Zugangsvoraussetzungen, Bewerbung und Gebühren, Dauer und Umfang

- § 1 Ziele des Studiums
- § 2 Abschluss
- § 3 Zugangsvoraussetzungen, Bewerbung und Gebühren
- § 4 Dauer und Umfang des Studiums

Teil II Aufbau des Studiums, Umfang und Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

- § 5 Aufbau des Studiums und Studienbereiche
- § 6 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Unterbrechung des Studiums

Teil III Studien- und Prüfungsleistungen, Zertifikate und Zeugnis

- § 8 Arten der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit
- § 10 Zulassungsverfahren
- § 11 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 12 Notenverbesserungsversuch
- § 13 Prüferinnen und Prüfer
- § 14 Wiederholen von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Zertifikat, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Teil IV Bewertung, Täuschung, Nachteilsausgleich

- § 16 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß
- § 18 Täuschung, Plagiat
- § 19 Ungültigkeit einer Studien- oder Prüfungsleistung
- § 20 Einsicht in Prüfungsakten
- § 21 Nachteilsausgleich

Teil V Organe

- § 22 Prüfungsausschuss

Teil VI Schlussbestimmungen

- § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Teil I Ziele, Abschluss, Zugangsvoraussetzungen, Bewerbung und Gebühren, Dauer und Umfang

§ 1 Ziele des Studiums

Der weiterbildende Masterstudiengang soll den Studierenden in Ergänzung ihrer grundständigen juristischen Ausbildung eine wissenschaftliche Vertiefung und Spezialisierung ihrer Kenntnisse im Hinblick auf die Aufnahme einer anwaltlichen Tätigkeit ermöglichen. Die Studierenden können ihr rechtsmethodisches anwaltliches Denkvermögen schärfen und werden auf die praktischen Aspekte ihrer zukünftigen Tätigkeit vorbereitet.

§ 2 Abschluss

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Rechtswissenschaftliche Fakultät den Grad *Master of Laws* (LL.M.) „Anwaltsrecht“.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen, Bewerbung und Gebühren

(1) In den weiterbildenden Masterstudiengang kann eingeschrieben werden, wer das erste juristische Staatsexamen bzw. die erste Prüfung oder einen gleichwertigen ausländischen juristischen Abschluss erworben hat.

(2) Ebenso kann eingeschrieben werden, wer – nach deutschlandweiter Umsetzung des Bologna-Prozesses in der Juristenausbildung – einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss mit mindestens 240 ECTS-Punkten erworben hat, der den späteren Zugang zum Anwaltsberuf ermöglicht.

(3) Hinzu tritt in jedem Fall das Erfordernis des Nachweises einschlägiger berufspraktischer Erfahrung von mindestens einem Jahr.

(4) Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare werden in den Studiengang eingeschrieben, sobald sie die rechtsverbindliche Zusage über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ihrem Zulassungsantrag beifügen.

(5) Die Bewerbung zum weiterbildenden Masterstudiengang erfolgt schriftlich in der von der FernUniversität vorgegebenen Form beim Studierendensekretariat der FernUniversität. Die Bewerberinnen und Bewerber werden als Weiterbildungsstudierende eingeschrieben.

(6) Der Bewerbung ist eine amtliche beglaubigte Kopie des Studienabschlusszeugnisses gemäß Absatz 1 oder 2 beizufügen. Der Nachweis der Berufspraxis erfolgt mit einfacher Kopie.

(7) „Die Anzahl der Teilnehmenden ist auf 60 beschränkt. Bei einer die Teilnehmendenkapazität übersteigenden Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern ist für die Auswahl das Datum des Antragseingangs (Eingangsstempel) maßgeblich. Bei mehreren am selben Tag eingegangenen Bewerbungen entscheidet bei Überschreitung der Höchstzahl das Los.“

(8) Für die Teilnahme sind Gebühren zu entrichten, die auf der Homepage des Studienganges und in den Anmeldeunterlagen veröffentlicht sind. Die Pflicht zu kostendeckenden Gebühren für öffentlich-rechtliche Weiterbildungsangebote gilt gemäß § 62 Abs. 5 S. 1 HG.

§ 4 Dauer und Umfang des Studiums

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von 2 Semestern Vollzeit bzw. 4 Semestern Teilzeit, ist modular aufgebaut und besteht aus drei Modulen und der Masterarbeit. Für eine evtl. Wiederholung von Modulen werden 2 weitere Semester gewährt. Auf Antrag ist eine Verlängerung des Studiums ab dem sechsten Semester möglich.

(2) Der Studienumfang entspricht einer tatsächlich zu erbringenden Arbeitsleistung (Workload) von insgesamt 1.800 Stunden. Vom Gesamtworkload entfallen sowohl auf das erste Semester, als auch auf das zweite Semester jeweils 900 Stunden.

(3) Auf der Grundlage des European Credit Transfer System (ECT-Systems) werden für sämtliche im Masterstudiengang erbrachten Leistungen insgesamt 60 Credits vergeben.

(4) Das Studium ist so zu gestalten, dass es in der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann.

Teil II Aufbau des Studiums, Umfang und Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen

§ 5 Aufbau des Studiums und Studienbereiche

(1) Das Studium wird in modularisierter Form angeboten. Module setzen sich aus elektronischen Lernmedien zusammen.

(2) In den Modulen werden Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS) erworben. Ein Credit entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Der erste Studienabschnitt umfasst:
Modul I: Die Anwaltskanzlei (20 Credits)
Modul II: Wahlmodul (10 Credits)

(4) Der zweite Studienabschnitt umfasst:
Modul III: Verfahrensrecht (15 Credits)
Anfertigung der Masterarbeit (15 Credits).

§ 6 Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen

Im Rahmen des weiterbildenden Masterstudiengangs sind von Studierenden, insgesamt die folgenden Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

- Belegung und erfolgreiche Bearbeitung von drei Modulen im Umfang von insgesamt 45 Credits. Im Modul II ist ein Wahlmodul von insgesamt 10 Credits zu belegen.
Zur erfolgreichen Bearbeitung des belegten Wahlmoduls (Modul II) müssen die zugehörigen zwei Einsendeaufgaben mit mindestens 4,0 bestanden werden.
Zur erfolgreichen Bearbeitung der Module I und III ist jeweils das Bestehen einer vierstündigen Modulabschlussklausur mit mindestens 4,0 erforderlich.
- Erstellung einer schriftlichen Masterarbeit, die mit mindestens 4,0 bestanden werden muss (15 Credits).

§ 7 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Unterbrechung des Studiums

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Dem Antrag sind alle erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung beizufügen. Der Antrag sollte zusammen mit dem Antrag auf Einschreibung zum Studiengang gestellt werden. Über Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuss i. d. R. innerhalb von vier Wochen.

(2) Sofern die Anerkennung der Prüfungsleistungen nach Absatz 1 abgelehnt wird, ist der wesentliche Unterschied der Prüfungsleistungen durch den Prüfungsausschuss nachzuweisen. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen.

(3) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen bis maximal zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits anerkennen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss i. d. R. innerhalb von acht Wochen.

(5) Im Diploma Supplement kann vermerkt werden, welche der aufgeführten Prüfungsleistungen anerkannt und wo sie erbracht wurden.

(6) Bei einer Unterbrechung des weiterbildenden Masterstudiengangs nach erfolgreichem Abschluss des ersten Semesters kann der weiterbildende Masterstudiengang auf Antrag des/der Studierenden nach einem Semester fortgeführt werden. Dauert die Unterbrechung länger als ein Semester, muss der Antrag vom Prüfungsausschuss geprüft werden. Der Prüfungsausschuss vergleicht die bereits von den Studierenden erbrachten Leistungen aus den früheren Semestern mit den aktuellen Studieninhalten. Bei Divergenzen entscheidet der Prüfungsausschuss, welche Module der/die Studierende nochmals belegen muss. Das Gleiche gilt bei einer Unterbrechung nach dem zweiten Semester.

Teil III Studien- und Prüfungsleistungen, Zertifikate und Zeugnis

§ 8 Arten der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind individuelle schriftliche Nachweise der Leistungen der Studierenden, die benotet werden und in die Berechnung der Gesamtnote eingehen.

Prüfungsleistungen werden studienbegleitend in folgenden Formen erbracht:

- Zwei Einsendeaufgaben als Modulabschlussprüfung im Modul II,
- Vierstündige Modulabschlussklausur in den Modulen I und III,
- Masterarbeit.

(2) Einsendeaufgaben stellen Prüfungsleistungen zum erfolgreichen Abschluss der Module dar. Sie müssen alleine bearbeitet und innerhalb vorgegebener verbindlicher Fristen angefordert, gelöst und abgegeben werden. Die Einsendeaufgabe muss von den Studierenden innerhalb von 12 Wochen nach der Modulbelegung bearbeitet und zur Benotung eingereicht werden. Das Ergebnis der Bewertung soll der/dem Studierenden spätestens 12 Wochen nach der Abgabe mitgeteilt werden. Das Bestehen der bei-

den Einsendeaufgaben mit der Note 4,0 ist erforderlich. Der Einsendeaufgabe ist eine Versicherung der Kandidatin und des Kandidaten beizufügen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst hat.

(3) Eine Modulabschlussklausur ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist. Bestandene Modulabschlussklausuren können nicht wiederholt werden. Jede Modulabschlussklausur ist von einem Prüfenden zu bewerten. Die Bewertungsgrundlage ist § 16 zu entnehmen. Das Ergebnis der Klausurarbeit soll dem Prüfling möglichst nach acht Wochen mitgeteilt werden. Macht der Prüfling durch ein amtliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Die Art der Ersatzleistung stimmt die oder der Vorsitzende mit dem betreffenden Prüfenden ab.

(4) In der Masterarbeit soll der Prüfling zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein fachbezogenes Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Insbesondere soll der Prüfling den Nachweis erbringen, dass er die erworbenen Kenntnisse sach- und praxisgerecht einzusetzen vermag. Das Thema der Arbeit wird von der Betreuerin bzw. dem Betreuer festgelegt und ist gegenständiglich auf den Bereich des weiterbildenden Master-Studiengangs beschränkt. Die Masterarbeit darf bzw. Teile der Masterarbeit dürfen in dieser Form noch nicht Gegenstand eines anderen Prüfungsverfahrens gewesen sein.

Der Umfang der Masterarbeit soll nicht mehr als 60 Seiten betragen. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel 6 Monate nach Themenvergabe. Das Thema und die Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Der Prüfungsausschuss kann aus begründeten persönlichen Anlässen die Bearbeitungszeit ausnahmsweise bis zur doppelten Dauer der ursprünglich vorgesehenen Bearbeitungszeit verlängern. Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin und jedem Hochschullehrer der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ausgegeben und betreut werden. Andere Prüfende bestellt der Prüfungsausschuss, dessen Vorsitzende oder dessen Vorsitzender. Der M.A.-Arbeit ist eine Versicherung der Kandidatin oder des Kandidaten beizufügen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quelle als Zitat oder Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Versicherung selbstständiger Arbeit ist auch für gelieferte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben. Die M.A.-Arbeit ist auf Verlangen zur Plagiat-Prüfung auch als elektronische Datei abzugeben.

§ 9 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterprüfung

Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der FernUniversität in Hagen in dem weiterbildenden Studiengang Master of Laws „Anwaltsrecht“ eingeschrieben ist,
2. die Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch durch Fristablauf nicht verloren hat
3. die in § 6 genannten Modulabschlussprüfungen zu den Mastermodulen bestanden hat.

§ 10 Zulassungsverfahren

- (1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitz.
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in § 9 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Unterlagen unvollständig sind.
- (4) Die Studien- und Prüfungsleistungen werden studienbegleitend erbracht. Für jede Prüfungsleistung ist eine schriftliche Anmeldung beim Prüfungsamt der Rechtswissenschaftlichen Fakultät erforderlich.

§ 11 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist im Institut für juristische Weiterbildung in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Aufgabe bei der Post maßgebend. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie als „nicht ausreichend“ (5,0).
- (2) Die Masterarbeit ist von der oder dem Prüfenden, die oder der sie ausgegeben hat, und einer Zweitgutachterin oder einem Zweitgutachter zu bewerten. Die Bewertung ist gemäß § 16 vorzunehmen, schriftlich zu begründen.

§ 12 Notenverbesserungsversuch

- (1) Prüflinge, die die Masterprüfung im Erstversuch bestanden haben, haben die Möglichkeit, die Prüfung zur Verbesserung der Gesamtnote einmal zu wiederholen.
- (2) Die Zulassung zum Notenverbesserungsversuch ist beim Prüfungsausschuss schriftlich zu beantragen.
- (3) Die Zulassung zum Notenverbesserungsversuch muss innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Masterabschlussarbeit beantragt werden und ist innerhalb eines Jahres nach diesem Zeitpunkt vollständig zu absolvieren.
- (4) Es gilt die bessere Bewertung von beiden Prüfungsversuchen.

§ 13 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Prüfungsberechtigt sind fachlich geeignete Personen, insbesondere Hochschullehrende, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Privatdozierende, wissenschaftliche Mitarbeitende, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen, die Autorinnen und Autoren und die Betreuenden der Module sowie weitere fachlich geeignete Personen, die vom Prüfungsausschuss benannt werden, sofern sie die Voraussetzungen des § 65 HG erfüllen. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (2) Prüfungsleistungen in schriftlichen Prüfungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird und Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeiten vorgesehen sind, sind von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.

§ 14 Wiederholen von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Ist das Ergebnis einer Einsendeaufgabe, Modulabschlussklausur, Ersatzleistung oder der Masterarbeit schlechter als 4,0 bewertet, so können diese Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses bzw. der Note jeweils einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Ein-Jahres-Frist durch den Prüfungsausschuss verlängert und eine spätere Wiederholung ermöglicht werden.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses bzw. der Note eine zweite Wiederholung beim Prüfungsausschuss beantragt werden. Dies gilt nur für Modulabschlussprüfungen. Der Bearbeitungszeitraum für die zweite Wiederholung einer Studien- und Prüfungsleistung beträgt 12 Wochen.

§ 15 Zertifikat, Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul wird auf Antrag des/der Studierenden ein Weiterbildungszertifikat ausgestellt. Das Weiterbildungszertifikat enthält die genaue Bezeichnung des zertifizierten Moduls, die Zahl der erreichten Credits sowie die Note der erbrachten Prüfungsleistung. Das Zertifikat trägt das Logo der FernUniversität in Hagen.

(2) Über die erfolgreiche Teilnahme am Studium wird nach Bewertung der Masterarbeit ein Masterzeugnis ausgestellt. Es enthält das Thema der Masterarbeit, deren Note sowie die Gesamtnote (§ 16 Absätze 4 und 5). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(3) Spätestens acht Wochen nach Verkündung des letzten Prüfungsergebnisses soll dem Prüfling die Masterurkunde mit dem Datum der Bewertung der Masterarbeit ausgehändigt werden. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät und der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

(4) Zusätzlich wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Das Diploma Supplement enthält die wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

Teil IV Bewertung, Täuschung, Anrechnung

§ 16 Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern (§ 13) vergeben. Folgende Noten sind für die Bewertung der Prüfungsleistungen gemäß § 7 zu verwenden:

95-100 Punkte = 1,0 (sehr gut)
90-94 Punkte = 1,3 (sehr gut)
Eine hervorragende Leistung

85-89 Punkte = 1,7 (gut)
80-84 Punkte = 2,0 (gut)
75-79 Punkte = 2,3 (gut)
Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

70-74 Punkte = 2,7 (befriedigend)

65-69 Punkte = 3,0 (befriedigend)

60-64 Punkte = 3,3 (befriedigend)

Eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

55-59 Punkte = 3,7 (ausreichend)

50-54 Punkte = 4,0 (ausreichend)

Eine Leistung, die trotz ihren Mängeln noch den Anforderungen entspricht

bis 49 Punkte = 5,0 (nicht ausreichend)

Eine Leistung, die den Anforderungen nicht mehr entspricht

Eine Leistung, die mit 5,0 bewertet wurde, gilt als nicht bestanden.

(2) Ersatzleistungen werden entsprechend benotet.

(3) Die Note einer Prüfungsleistung, die von zwei Prüfenden zu bewerten ist, wird aus dem arithmetischen Mittel der jeweiligen Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet nur ein Prüfer oder eine Prüferin die Prüfungsleistung mit 5,0, so wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer oder eine dritte Prüferin zur Bewertung der Prüfungsleistung bestellt. In diesem Fall wird die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten ermittelt. Die Prüfungsleistung kann jedoch nur dann als "bestanden" bewertet werden, wenn mindestens zwei der drei Bewertenden die Prüfungsleistung mit mindestens 4,0 bewertet haben.

(4) Die Mastergesamtnote errechnet sich aus der Note der Masterarbeit und dem arithmetischen Mittel der Noten der Modulabschlussklausuren sowie der Einsendeaufgabe. Die Masterprüfung fließt mit 60%, das arithmetische Mittel der Modulabschlussklausuren sowie der Einsendeaufgabe mit 40 % ein. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Endnote für den Masterabschluss lautet:

bei einer Gesamtnote bis 1,5 = sehr gut,

bei einer Gesamtnote über 1,5 bis 2,5 = gut,

bei einer Gesamtnote über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,

bei einer Gesamtnote über 3,5 bis 4,0 = ausreichend,

bei einer Gesamtnote über 4,0 = nicht ausreichend.

(6) Es wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Ordnungsverstoß

(1) Eine Studien- oder Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin und/oder vorgegebene Fristen ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Studien- oder Prüfungsleistung ohne triftige Gründe von der Studien- oder Prüfungsleistung zurücktritt.

(2) Bei einem Rücktritt am Prüfungstag oder Versäumnis müssen die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Studien- oder Prüfungsleistung stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtsführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

§ 18 Täuschung, Plagiat

(1) Alle Studierenden sind zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Hierzu sind die allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten. Wer in Studien- oder Prüfungsleistungen wörtlich oder sinngemäß fremdes geistiges Eigentum nutzt, ohne kenntlich zu machen, welche Quelle dafür benutzt wurde, täuscht und begeht ein Plagiat. Die Studien- oder Prüfungsleistung gilt in diesem Fall als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Alle schriftlichen Leistungen können elektronisch mit einer Plagiatssoftware überprüft werden. Zu diesem Zweck haben Studierende auf Verlangen schriftliche Leistungen auch als elektronische Datei abzugeben.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Der zweite Täuschungsversuch oder das zweite Plagiat kann zur Exmatrikulation führen. Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 19 Ungültigkeit einer Studien- oder Prüfungsleistung

(1) Hat der oder die Studierende bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Ergebnisse bzw. Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der oder die Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zehn Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Einsicht in Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21 Nachteilsausgleich

Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen sowie bei der Ablegung von Prüfungen

- wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z. B. behinderte oder chronisch kranke Studierende, Inhaftierte) nach Prüfung des konkreten Einzelfalls individuell Rechnung getragen.
- können die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes entsprechend in Anspruch genommen werden.
- werden die Ausfallzeiten, die dem/der Studierenden durch die Pflege von Personen im Sinne des § 48 Abs. 5 Satz 5 HG entstehen, berücksichtigt.

Teil V Organe

§ 22 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wählt die Wissenschaftliche Leitung des Instituts für Juristische Weiterbildung einen Prüfungsausschuss.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der/dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin/ dem Stellvertreter und zwei weiteren Mitgliedern. Die/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer, ein Mitglied wird aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und der Stellvertreterin/des Stellvertreter Vertreterinnen/Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über eingelegte Widersprüche. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die oder der Vorsitzende bedient sich bei der Wahrnehmung ihrer oder seiner Aufgaben des Prüfungsamts Rechtswissenschaft.

(4) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für Anträge auf Berücksichtigung von Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz festgelegt sind. Ebenso entscheidet er bei Anträgen auf Berücksichtigung der Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie Anträgen auf Berücksichtigung von Ausfallzeiten durch die Pflege von Personen i. S. d. § 48 Abs. 5 Satz 2 HG.

(5) Ein studentisches Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden nicht mit.

Teil VI Schlussbestimmungen

§ 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den amtlichen Mitteilungen der FernUniversität veröffentlicht. Sie gilt für alle Einschreibungen in den weiterbildenden Master-Studiengang „Anwaltsrecht“ ab dem Sommersemester 2018 und tritt mit Wirkung zum 01. Dezember 2017 in Kraft.

Ausgefertigt und genehmigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Rechtswissenschaften vom 19. September 2017 und des Beschlusses des Rektorats der FernUniversität in Hagen 04. Oktober 2017.

Hagen, 04. Oktober 2017

Die Dekanin

Die Rektorin

der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FernUniversität in Hagen
FernUniversität in Hagen

gez.
Prof. Dr. Gabriele Zwihehoff

gez.
Prof. Dr. Ada Pellert